

mpn-netzwerk.de

e.V. 

Selbsthilfeforum für Betroffene von
Myeloproliferativen Neoplasien

SATZUNG



Impressum

Herausgeber: mpn-netzwerk e. V.
c/o DLH Stiftung e. V.
Adenauerallee 87
53113 Bonn

kontakt@mpn-netzwerk.de
www.mpn-netzwerk.de

Gestaltung: Rainer Kuhlmann
Stand : 29.04.2022

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, bleiben vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung reproduziert werden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung und Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck, Aufgabe	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Mittel	5
§ 5 Mitgliedschaft	6
§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 8 Beiträge	8
§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	8
§ 10 Organe des Vereins	9
§ 11 Mitgliederversammlung	9
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	10
§ 13 Vorstand	10
§ 14 Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale/ Dienstverträge	12
§ 15 Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen	12
§ 16 Kassenprüfung	13
§ 17 Auflösung	13
§ 18 Inkrafttreten	14

Satzung des

mpn-netzwerk e. V.

in der Fassung vom 29. April 2022

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „mpn-netzwerk e. V.“
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.
3. Der Verein ist am 6. Oktober 2005 gegründet worden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe

1. Der Verein dient der öffentlichen Gesundheitspflege. Zweck des Vereins ist die Förderung der Selbsthilfe bei chronischen Myeloproliferativen Neoplasien (MPN).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Informations- und Kontaktstelle für Betroffene (Patienten und deren Angehörige) mit chronischen Myeloproliferativen Neoplasien, wie
 - ET (Essentielle Thrombozythämie)
 - PV (Polyzythämia Vera)
 - präPMF, PMF, sMF (präfibrotische Myelofibrose, primäre Myelofibrose, sekundäre Myelofibrose)

Zu diesem Zweck betreibt der Verein u. a. ein Internet-Forum.

- b) Information von Betroffenen, Angehörigen und der Allgemeinheit über chronisch Myeloproliferative Neoplasien (MPN) sowie deren Behandlungsmöglichkeiten. Der Verein ist Träger der Website www.mpn-netzwerk.de.
- c) Unterstützung der MPN dienlichen Forschung
- d) Interessenvertretung
- e) Aus- und Weiterbildung
- f) Kooperationen mit Fachärzten, Kliniken, Studiengruppen und Verbänden

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein darf zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderliche Mittel eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

Der Verein finanziert sich durch

- a. die Beiträge der Mitglieder
- b. sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, der von einer der in § 2 (2) genannten Erkrankungen betroffen ist oder Angehöriger im Sinne einer Familienmitgliedschaft ist.
3. Eine Familienmitgliedschaft ist für bis zu max. 4 Personen möglich.
4. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Einzug des jährlichen Mindestbeitrages. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Passive Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein und andere Institutionen und Vereinigungen, die den Vereinszweck verfolgen und unterstützen.

§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Minderjährige bedürfen für ihren Aufnahmeantrag der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind aktiven Mitgliedern gleichgestellt, jedoch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch textliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Maßgeblich ist der Post-stempel bzw. das Maileingangsdatum. Mit Ablauf des Kalenderjahres wird das Mitglied aus dem Forum abgemeldet. Gleichzeitig werden die im Rahmen des § 9 erhobenen Daten gelöscht.

5. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Ausschluss eines Mitglieds. Dieser kann nur vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden bei
 - a. grober Schädigung der Belange, des Ansehens und der Interessen des Vereins,
 - b. bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweifacher, textlich per E-Mail oder schriftlich per Post erfolgter Mahnung. Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird das Mitglied aus dem Forum abgemeldet. Gleichzeitig werden die im Rahmen des § 9 erhobenen Daten gelöscht.

Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich textlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich per Post eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist als beendet gilt.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod sowie bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins gem. § 2 (1) zu unterstützen und erkennen diese Satzung verbindlich an.

2. Jedes aktive Mitglied nach § 5 (2) hat Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung, Passive Fördermitglieder haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden und ein Ehrenamt annehmen.
4. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung, außer bei Vorsatz.

§ 8 Beiträge

1. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, den festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Regelbeitrag beschließen oder auch Beiträge ganz erlassen oder stunden.
3. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruht, wenn fällige Beiträge nicht entrichtet worden sind.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Datenschutz ist ein wichtiges Anliegen des Vereins. Zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins werden durch den Vorstand und von diesem mit Aufgaben betraute Dritte personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder, Interessenten und Beschäftigten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie ggf. weiterer einschlägiger Datenschutzgesetze verarbeitet.

Der Verein wird zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten aus Artikel 13 DS-GVO eine Datenschutzerklärung für Mitglieder, eine Datenschutzerklärung für Beschäftigte und eine Datenschutzerklärung für die Webseite vorhalten.

Näheres zu den Rechten und Pflichten aller von der Datenverarbeitung des Vereins betroffenen Personen regelt ein Datenschutzmanagement. Der Vorstand kann bzw. muss bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen geeigneten Datenschutzbeauftragten ernennen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Für die Erreichbarkeit der beim Verein hinterlegten E-Mailadresse ist das jeweilige Mitglied verantwortlich.

1. Die Mitgliederversammlung kann auch sowohl digital oder in hybrider Form abgehalten werden.
2. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand
 - a. bei besonderen Anlässen einberufen werden oder
 - b. wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, dessen Stellvertreter/Stellvertreterin, einem vom Vorstand bestimmten aktiven Mitglied oder einer/einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter geleitet.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
5. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstands
- b. Festsetzung der Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d. Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die
- f. Auflösung des Vereins
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenführer/Kassenführerin

Darüber hinaus können Beisitzer/Beisitzerinnen in den Vorstand gewählt werden.

2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.
3. Die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstands hat spätestens acht Wochen nach der Wahl zu erfolgen
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten (Gemeinschaftsvertretung). Davon muss mindestens ein Vorstandsmitglied der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand beruft den/die Protokollführer/Protokollführerin aus den eigenen Reihen. Der/die Protokollführer/Protokollführerin fertigt die nach der Satzung vorgesehenen Ergebnisprotokolle an. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführenden und der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand wird versetzt gewählt, d. h. der/die Vorsitzende und die Beisitzerinnen/Beisitzer im ungeraden Jahr sowie der/die stellvertretenden Vorsitzende und die Kassenführer/Kassenführerinnen im geraden Jahr. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Aus der Reihe des Vorstands soll ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin für die Position des/der Kassenführers/Kassenführerin fest benannt werden. Die Benennung ist in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes zu beschließen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied aus

den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer berufen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung per Nachwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

9. Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereines verantwortlich und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.
10. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit der hauptamtlichen Geschäftsführung beauftragen, soweit der Umfang der Vereinsaktivitäten dies erforderlich macht. Der Vorstand kann hierzu einen Vergütungsvertrag abschließen, der maximal auf die Dauer der Wahlperiode befristet ist. Bei der Wiederwahl kann der Vertrag entsprechend verlängert werden.

§ 14 Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale/ Dienstverträge

1. Soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, kann der Vorstand beschließen, eine Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder und Vorstandsmitglieder nach § 3 Nr. 26a EStG, sog. Ehrenamtspauschale, zu zahlen.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Die Entscheidung über Bedarf, Beginn und Ende trifft der Vorstand.

§ 15 Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten. Diese können zu entsprechenden Themen durch den Vorstand eingeladen werden.

§ 16 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen einzeln oder gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin während der Amtsperiode aus, oder ist bei der Kassenprüfung verhindert, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer bzw. die anstehende Kassenprüfung berufen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung per Nachwahl.

Aufgabe der Kassenprüfung ist unter anderem die Prüfung aller Bargeldgeschäfte und Belege, die Prüfung des Vereinsvermögens, Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Buchhaltung und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die Prüfung der Mitgliedsbeitragszahlung und der Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes oder andere aktive Mitglieder des Vereines durch die Mitgliederversammlung zu Liquidatoren ernannt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§ 47ff).

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die **Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe in Bonn**, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 6. Oktober 2005 errichtet. Das bestätigen die Gründungsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 in ihrer Ursprungsfassung durch ihre Unterschrift.

Lüneburg, den 06. Oktober 2005

Die Satzung wurde geändert am 28. Mai 2010, am 27. April 2012, am 09. März 2013, am 27.03.2015, 17.03.2017, 27.08.2021 und am 29.04.2022.

Leipzig, den 29. April

2022

Der Vorstand

mpn-netzwerk.de

e.V.



Selbsthilfeforum für Betroffene von
Myeloproliferativen Neoplasien

ETETETET**ET**ETETET
PVPVPVP**PV**PVPVP
PMFPMF**PMF**PMF